

54. Verpflichtung der Eisenbahnbetriebsunternehmer aus dem durch die Abgabe eines Fahrbillets begründeten Vertragsverhältnis.

II. Civilsenat. Urt. v. 22. April 1881 i. S. R. württemberg. Eisenbahndirektion (Bekl.) w. R. (Kl.) Rep. II. 274/81.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte ließ im Bahnhof zu St. Gipsfer- und Anstricharbeiten durch einen Zimmermaler im Afford ausführen. Ein in dem Gange zwischen den Wartefälen befindliches Gipsgerüst stürzte, während es abgenommen wurde, ein und verletzte die Klägerin, welche ein Fahrbillet gelöst hatte und eben im Begriff war, einen Wartesaal zu betreten. In beiden Instanzen wurde die Beklagte für verpflichtet erklärt, der Klägerin den ihr durch den Unfall zugegangenen Vermögensnachteil zu ersetzen. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht hat nicht, wie bei Begründung der Revision bemerkt wurde, die Beklagte für das Verschulden eines Dritten verantwortlich gemacht, vielmehr, indem es annahm, eine von der Beklagten übernommene kontraktliche Verpflichtung sei nicht erfüllt worden wegen des hierin zu findenden eigenen Verschuldens der Beklagten deren Ersatzpflicht ausgesprochen. Daß durch die Abgabe des Fahrbillets ein Vertragsverhältnis begründet wird, das den Betriebsunternehmer auch dazu verpflichtet, die dem Billetabnehmer angewiesenen Räume in einem, das Durchgehen ohne Gefahr gestattenden Zustande zu erhalten, ist nicht zu bezweifeln, und es kann auch keineswegs für unrichtig erachtet werden, daß angenommen worden ist, die Beklagte sei demgemäß verpflichtet gewesen, die fragliche Reparatur in einer Weise vornehmen zu lassen, welche mit keiner Gefährdung der Reisenden verbunden und geeignet war, die Möglichkeit einer solchen nach Thunlichkeit abzuwenden. Wenn aber weiter angenommen worden ist, diese der Beklagten obgelegene Verpflichtung sei durch Verschulden ihrer Organe nicht erfüllt worden und der Unfall hätte sich, wenn dies geschehen wäre, nicht ereignet, so kann auch hierin eine Gesetzesverletzung nicht gefunden werden. Daß es thunlich war, den Raum, wo das Gerüst sich befand, abzusperren und die Passagiere direkt auf den Perron zuleiten, bezw. in den Wartesaal zweiter Klasse zu verweisen, ist thatsächlich festgestellt. Hiervon ausgehend, hat die Vorinstanz mit Recht angenommen, daß die Beamten der Beklagten versäumt haben, dasjenige vorzukehren, was geeignet war, die mit der Abnahme des Gerüsts verbundene Gefahr zu beseitigen. Wenn ein Verschulden dieser Beamten ferner darin gefunden wird, daß sie die gehörige Beaufsichtigung und Überwachung der Abrüstung versäumt haben, so kann auch dies umso weniger für rechtsirrtümlich erachtet werden, als, wie von der Vorinstanz

hervorgehoben worden ist, die Beklagte in dem mit dem Affordanten geschlossenen Vertrage sich die Aufsicht über die von diesem auszuführenden Arbeiten vorbehalten hat."